



Versicherungsverband
Österreich

Allgemeine Bedingungen für die Cyberrisiko-Versicherung (ABC 2018)

Unverbindliche Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Die Möglichkeit, durch andere Vereinbarungen von Regelungen dieser Musterbedingungen abzuweichen, bleibt unberührt. Die Musterbedingungen sind für jede interessierte Person zugänglich und werden auf einfache Anfrage hin übermittelt.

Inhaltsverzeichnis

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1	Gegenstand der Versicherung; Versicherungsfall
Artikel 2	Risikoausschlüsse
Artikel 3	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 4	Zeitlicher Geltungsbereich
Artikel 5	Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 6	Gefahrerhöhung
Artikel 7	Versicherungsperiode; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Artikel 8	Prämienregulierung
Artikel 9	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls
Artikel 10	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls
Artikel 11	Einbindung Dritter in den Versicherungsvertrag
Artikel 12	Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung
Artikel 13	Form von Anzeigen und Erklärungen; Anschriftänderung
Artikel 14	Anzuwendendes Recht

BESONDERE BESTIMMUNGEN (Versicherbare Bausteine)

Baustein A – Service- und Kostenversicherung

- Artikel 15 Versicherte Kosten
- Artikel 16 Verfügung über Entschädigungsansprüche
- Artikel 17 Zahlung der Entschädigung

Baustein B – Betriebsunterbrechungsversicherung

- Artikel 18 Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit
- Artikel 19 Besondere Risikoausschlüsse
- Artikel 20 Umfang der Entschädigung
- Artikel 21 Verfügung über Entschädigungsansprüche
- Artikel 22 Zahlung der Entschädigung

Baustein C – Datenwiederherstellungsversicherung

- Artikel 23 Gegenstand der Versicherung; Versicherte Daten
- Artikel 24 Besondere Risikoausschlüsse
- Artikel 25 Umfang der Entschädigung
- Artikel 26 Verfügung über Entschädigungsansprüche
- Artikel 27 Zahlung der Entschädigung

Baustein D - Haftpflichtversicherung

- Artikel 28 Gegenstand der Versicherung
- Artikel 29 Besondere Risikoausschlüsse
- Artikel 30 Zusatzdeckungen
- Artikel 31 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls
- Artikel 32 Vollmacht des Versicherers
- Artikel 33 Begrenzung der Leistungen
- Artikel 34 Fälligkeit des Deckungsanspruchs
- Artikel 35 Verfügung über den Deckungsanspruch
- Artikel 36 Selbstbehalt

PRÄAMBEL

Bitte beachten Sie, dass nur die Gemeinsamen und die Besonderen Bestimmungen zusammen den Umfang und **die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes** beschreiben. Die Gemeinsamen Bestimmungen gelten in jedem Fall, die Besonderen Bestimmungen nur soweit, als die darin beschriebenen Cyber-Bausteine im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind. Die Gemeinsamen Bestimmungen für sich allein gewähren keinen Versicherungsschutz, sondern lediglich in Zusammenwirken und nach Maßgabe der konkret vereinbarten Bausteine. Es bedarf daher der Vereinbarung zumindest eines der in den Besonderen Bestimmungen angeführten Bausteine.

*Alle gesetzlichen Bestimmungen des **Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG)**,
auf die in diesen Bedingungen verwiesen wird, sind im **Volltext im Anhang** enthalten.*

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung; Versicherungsfall

Gegenstand der Versicherung sind reine Vermögensschäden im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht worden sind.

1. Reine Vermögensschäden

Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Elektronische Daten sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen. Der Verlust von elektronischen Daten als Folge des Abhandenkommens von Sachen bleibt als Vermögensschaden versichert.

2. Informationssicherheitsverletzung

2.1. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von elektronischen, vom Versicherungsnehmer verarbeiteten Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt. Der Begriff der Datenverarbeitung definiert sich nach Artikel 4 Ziffer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (**Datenschutz-Grundverordnung; siehe Anhang**).

Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

2.2. Eine Beeinträchtigung im Sinne des Punktes 2.1. stellt nur dann eine Informationssicherheitsverletzung dar, wenn sie ausgelöst wird durch:

- Angriffe auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers
- unberechtigte Zugriffe auf elektronische Daten des Versicherungsnehmers
- unberechtigte Eingriffe in informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers
- eine Handlung oder Unterlassung, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer führt
- Schadprogramme, die auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers wirken.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erste nachprüfbare Feststellung eines reinen Vermögensschadens durch eine Informationssicherheitsverletzung.

4. Serienschaden

4.1. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache (Informationssicherheitsverletzung) oder
- auf gleichartigen in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen (Informationssicherheitsverletzungen) mit rechtlichem, wirtschaftlichem oder technischem Zusammenhang beruhen.

4.2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.

Wenn der Versicherungsvertrag wegen Eintritts des Versicherungsfalles vom Versicherer gekündigt oder wegen Wegfalls des versicherten Interesses beendet wird, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.

4.3. Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

4.4. Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.

Artikel 2

Risikoausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

1. Schäden aufgrund des Ausfalls von Infrastruktur;

Ein Ausfall der Infrastruktur liegt vor, wenn

- 1.1. Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Bezirke oder
- 1.2. Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder
- 1.3. die nachfolgenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge:
 - Abfallbeseitigung,
 - Trinkwasserversorgung,
 - Abwasserentsorgung,
 - Versorgung mit Gas und Strom sowie
 - Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs
- 1.4. sonstige Infrastrukturbetriebe vom Ausfall betroffen sind.

2. Schäden, die infolge des teilweisen oder gänzlichen Ausfalls oder der Störung der Dienstleistung eines für den Versicherungsnehmer tätigen externen Dienstleisters entstehen;

3. Schäden im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen. Dies gilt auch für Luftraum-, Verkehrsüberwachungs-/leit- und –Steuerungssysteme;

4. Schäden aus der Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern oder der Erfüllung von Erpressungsforderungen;

5. Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen (Finanzmarkttransaktionen und Börsenhandel).

6. Schäden aus dem Abfluss von Vermögenswerten, die in Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung entstehen.

7. Schäden die von einer der in Artikel 11 genannten Personen vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen herbeigeführt wurden.

8. Schäden aus behördlichen Maßnahmen (Vollstreckungen oder Anordnungen, Geldstrafen, Punitive und Exemplary Damages) gegen den Versicherungsnehmer, sowie Vertragsstrafen.

9. Versicherungsfälle oder Schäden an widerrechtlich verarbeiteten Daten.

10. Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten, nämlich mit

- Plagiaten oder Verletzungen von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum,

- Lizenzen oder Lizenzgebühren,
 - Wettbewerbs-, Kartellrechtsverletzungen,
 - Persönlichkeitsrechtsverletzungen;
11. Schäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung (Diskriminierung), insbesondere aus dem Gleichbehandlungsgesetz (**GIBG**);
 12. Schäden aufgrund von Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen politischer Organisationen und allen damit verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 13. Schäden durch Terrorakte und allen damit verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
 14. Schäden aufgrund innerer Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand und allen damit verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 15. Schäden durch Kernenergie, radioaktive Isotope oder ionisierende Strahlung.
 16. Sanktionenklausel: Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union und der Republik Österreich, sofern diese durch ein Gesetz oder eine Verordnung erlassen wurden, entgegensteht. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch andere Staaten erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Artikel 3

Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für Versicherungsfälle weltweit.

1. Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in EWR-Staaten und nach deren Recht (mit der Ausnahme des Internationalen Privatrechts) geltend gemacht werden.

2. Für Betriebsstätten und informationsverarbeitende Systeme (zB Server, Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager), die der Versicherungsnehmer selbst betreibt, besteht Versicherungsschutz innerhalb Österreichs.
3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für im Ausland gelegene Betriebsstätten und informationsverarbeitende Systeme (zB Server, Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager), die der Versicherungsnehmer selbst betreibt.

Artikel 4

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung bezieht sich auf während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der **§§ 38, 39 und 39a VersVG**) eingetretene Versicherungsfälle wegen Informationssicherheitsverletzungen, die sich

- während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ereignen; oder
- frühestens x-Monate/Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet haben, wenn dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages diese Informationssicherheitsverletzungen nicht bekannt waren und die bezeichneten Personen ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet haben.

Nachdeckung: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf bis spätestens x Monate/Jahre nach Ende der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle wegen Informationssicherheitsverletzungen, die sich während der Vertragslaufzeit ereignet haben. Versicherungsfall ist die erste nachprüfbare Feststellung eines reinen Vermögensschadens durch eine Informationssicherheitsverletzung.

Artikel 5

Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.
Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat (zB Risikofragebogen), gilt im Zweifel als erheblich.
2. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der **§§ 16 bis 21 VersVG** vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.
3. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt (**§ 22 VersVG**).

Artikel 6

Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine erhebliche Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
Dies gilt insbesondere für die Änderung von Umständen, nach welchen der Versicherer vor Abschluss des Versicherungsvertrags ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat.
Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der **§§ 23 bis 31 VersVG** von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 7

Versicherungsperiode; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist. Jede Versicherungsperiode endet zum Hauptfälligkeitstermin. Der Hauptfälligkeitstermin ist jeweils der Erste jenes Monats, in dem die in der Polizze ausgewiesene Versicherungsdauer endet.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizze binnen 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt.

Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den **§§ 38 und 39a VersVG** geregelt.
4. Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des **§ 38 VersVG** zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den **§§ 39, 39a und 91 VersVG** geregelt.

Artikel 8

Prämienregulierung

1. Soweit Prämienregulierung vereinbart ist, gilt Folgendes:

- 1.1. Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

- 1.2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben.

Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht.

Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zu viel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

Für die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung von Verzugsprämien gelten ebenso die **§§ 38 ff VersVG**.

- 1.3. Einblicksrecht des Versicherers

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Lohn- und Gehaltssumme

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen, Werkvertrags- und sonstige Entgelte welche Bezeichnung sie auch immer tragen (zB Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder usw.) sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter, Leiharbeiter usw.); als anzurechnende Entgelte gelten auch die Vergütungen an freie Dienstnehmer und/oder Zahlungen auf Honorarbasis und an Leiharbeitsfirmen. Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.

Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.

2.2. Umsatz

Unter dem Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens (§ 4 UStG 1994); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 9

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

Zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr wird vereinbart, dass die nachfolgend aufgezählten Obliegenheiten dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind. Die Verletzung solcher Obliegenheiten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles bewirkt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absätze 1, 1a und 2 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung.

1. Alle für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
2. Informationsverarbeitende Systeme müssen in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand gehalten werden.
3. Informationsverarbeitende Systeme müssen den Herstellerangaben entsprechend betrieben, gewartet und instandgehalten werden.
4. Informationsverarbeitende Systeme dürfen nicht über das technisch zulässige Maß belastet werden.
5. Schutzbedürftige Areale des Unternehmens müssen über angepasste Sicherungseinrichtungen verfügen. Das sind z.B. Brand- bzw. Einbruchschutzkonzepte sowie Zutrittsregelungen und Zutrittskontrollen zu schützenswerten Räumen.
6. Es sind individuelle Zugänge für alle Nutzer erforderlich, die mit ausreichend komplexen Passwörtern gesichert werden. Administrative Zugänge sind ausschließlich Administratoren und ausschließlich zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten.
7. Wenn informationsverarbeitende Systeme einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, müssen diese mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff ausgerüstet sein. Ein erhöhtes Risiko besteht bei Geräten, die über das Internet erreichbar oder im mobilen Einsatz sind. Zusätzliche Schutzmaßnahmen können z. B. eine Firewall, 2-Faktor-Authentifizierung bei Servern, Verschlüsselung von Datenträgern mobiler Geräte, Diebstahlsicherung oder ähnlich wirksame Maßnahmen sein. Geräte, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, müssen durch geschultes Personal überwacht und administriert werden. Nicht benötigte Netzdienste und Ports müssen deaktiviert werden.

8. Im Falle der Nutzung mobiler IT-Systeme muss eine spezifische Sicherheitsrichtlinie zur Nutzung und Anbindung der mobilen IT-Systeme vorhanden sein. Diese Systeme sind zentral zu verwalten, zur Synchronisation von Unternehmensinformationen sind sichere Lösungen einzusetzen. Festplatten von Notebooks und sonstige mobile Datenträger sind zu verschlüsseln.
9. Informationsverarbeitende Systeme müssen über einen Schutz gegen Schadsoftware verfügen, der automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird, z.B. Virens Scanner, Code Signing, Application Firewall oder ähnlich wirksame Maßnahmen.
10. Informationsverarbeitende Systeme müssen einem Patch-Management-Verfahren unterliegen, das eine automatische Installation von relevanten Sicherheitspatches sicherstellt. Systeme und Anwendungen mit bekannten Sicherheitslücken dürfen nicht ohne zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Absicherung eingesetzt werden.
11. Informationsverarbeitende Systeme müssen einem mindestens wöchentlichen Sicherungsprozess unterliegen, wobei die Sicherungsdatenträger physisch getrennt aufbewahrt werden.
Diese Verpflichtungen erstrecken sich auch auf Unterlagen zur Buchführung wie z.B. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Es ist sicher zu stellen, dass im Versicherungsfall auf Originale und Duplikate nicht gleichzeitig zugegriffen, oder diese manipuliert, oder zerstört werden können. Der Versicherungsnehmer hat eine ordnungsgemäße Funktion des Sicherungs- und Wiederherstellungsprozesses durch regelmäßige Prüfung nach einem festgelegten Turnus sicherzustellen. Zur Datensicherung und Notfallvorsorge ist allen Mitarbeitern/-innen ein Notfallplan zugänglich zu machen.
12. Informationsverarbeitende Systeme müssen zur sicheren E-Mail- und Internet-Nutzung über eigene verbindliche Sicherheitsrichtlinien verfügen und diese den Mitarbeitern/-innen bekannt sein. Schutzbedürftige E-Mails müssen verschlüsselt und signiert sein. Dateien und Programme dürfen ausschließlich nur aus vertrauenswürdigen Quellen bezogen und genutzt werden.
13. Alle internen und externen Mitarbeiter sind regelmäßig über Maßnahmen zur Informationssicherheit zu schulen und zur Einhaltung dieser Maßnahmen zu verpflichten.
14. Werden Daten von Zahlungsmitteln (z.B. Kreditkarten, Bankomatkarten) direkt gespeichert, sind die Standards gemäß Payment Card Industry- Data Security Standards (PCI-DSS) einzuhalten.
15. Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der österreichischen Versicherungssteuer und falls erforderlich zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungssteuer, Gebühren oder steuerähnlichen Abgaben relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung stellen. Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungssteuer oder ähnlichen Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer eventuell nachzuentrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben.
16. Weitere Obliegenheiten können durch zusätzlich vereinbarte Bedingungen oder Klauseln oder auch individuell zum einzelnen Versicherungsvertrag vereinbart werden.

Artikel 10

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind und deren Verletzung die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG bewirkt, werden vereinbart:

1. Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht

- 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Versicherungsfall
 - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten elektronischen Daten und für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen;
 - dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten;
 - der Versicherer bei der Feststellung und Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.2. Die vereinbarte Hotline ist zwecks Einschaltung eines Experten durch den Versicherer unverzüglich zu kontaktieren.
- 1.3. Die betroffene Hardware, Software und Daten sind zu sichern und dem Versicherer gemeinsam mit allen Informationen, Berichten, Materialien, Daten und Dokumentationen zu übermitteln oder einem vom Versicherer eingebundenen Experten zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um den Versicherer und den von diesem beauftragten Experten darin zu unterstützen, Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären sowie die für die Abwehr oder Behebung des Schadens erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

2. Schadenmeldungspflicht

- 2.1. Jeder Schaden ist durch unverzügliche Kontaktaufnahme mit der Hotline des Versicherers zu melden.

Bei Verdacht auf oder Vorliegen einer strafbaren Informationssicherheitsverletzung ist bei der Sicherheitsbehörde oder sonst zuständigen Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.
Die Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.
- 2.2. Dem Versicherer sind unverzüglich alle Tatsachen anzuzeigen, die Schadenersatzansprüche Dritter zur Folge haben könnten. Macht der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist der Versicherungsnehmer zur Anzeige jedenfalls unverzüglich nach der Geltendmachung verpflichtet.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken, nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Vom Versicherer angeforderte Belege sind beizubringen, soweit deren Beschaffung billigerweise zumutbar ist.
- 3.3. Im Zuge der Schadensabwicklung sind alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.
- 3.4. Vor Abschluss der Feststellung des Versicherungsfalls und der Schadenhöhe durch den Versicherer dürfen ohne dessen Einwilligung nur solche Änderungen am Schadenbild vorgenommen werden, die in Erfüllung der Schadenminderungspflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind.

Artikel 11

Einbindung Dritter in den Versicherungsvertrag

1. Mitversicherte

Versicherungsschutz besteht für den in der Polizza genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten mitversicherten Unternehmen.

Mitversicherte Personen sind sämtliche vom Versicherungsnehmer oder einem mitversicherten Unternehmen

- aufgrund eines Arbeitsverhältnisses beschäftigte Arbeitnehmer
- ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder.

2. Kenntnis- und Verhaltenszurechnung

Die Kenntnis und das Verhalten folgender Personen werden in Bezug auf den Versicherungsvertrag und den Versicherungsfall der Kenntnis und dem Verhalten des Versicherungsnehmers / der mitversicherten Unternehmen gleichgestellt:

- gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers / mitversicherter Unternehmen
- deren leitende Angestellte im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung
- deren Gesamtverantwortliche für den IT-Bereich
- deren Verantwortliche für den IT-Sicherheitsbereich
- deren Verantwortliche für jeweilige IT-Projekte

Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Unternehmen / Personen im selben Umfang verantwortlich.

3. Bei der Versicherung für fremde Rechnung gelten die §§ 74 bis 80 VersVG.

Artikel 12

Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung

1. Dauer und Ende des Vertrags

1.1. Vertragsdauer

Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer.

1.2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

1.3. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Kündigung nach Versicherungsfall

2.1. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

2.2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.3. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 13

Form von Anzeigen und Erklärungen; Anschriftänderung

1. Form von Anzeigen und Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 4 SVG zugeht.

2. Anschriftänderung

Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekanntzugeben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.

Artikel 14

Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Baustein A – Service- und Kostenversicherung

Wenn eine Service- und Kostenversicherung für das Cyberrisiko abgeschlossen ist, gelten neben den Gemeinsamen Bestimmungen zusätzlich die folgenden Bestimmungen des Bausteins A, die die Regelungen der Gemeinsamen Bestimmungen abändern, sei es durch Erweiterung oder auch durch Einschränkung.

Artikel 15

Versicherte Kosten

1. Forensik/Schadenfeststellungskosten

Die Kosten für die Tätigkeit eines in Abstimmung mit dem Versicherer beigezogenen Sachverständigen zur Feststellung von Schadenursache, Schadenhöhe, Sanierungsmöglichkeit eines Versicherungsfalls gemäß Artikel 1. Punkt 3. werden vom Versicherer übernommen.

2. Aufgrund besonderer Vereinbarung sind bei einem Versicherungsfall folgende Kosten versichert:

- 2.1. Benachrichtigungskosten, das sind Kosten, die dem Versicherungsnehmer infolge einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen oder behördlichen Informationspflichten entstehen.
- 2.2. Call-Center-Kosten, das sind Kosten für die Beauftragung eines externen Call-Centers zur Beantwortung von Fragen, die infolge der Meldung einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend den gesetzlichen und/oder behördlichen Informationspflichten, durch die betroffenen Personen an den Versicherungsnehmer gerichtet werden.
- 2.3. Kosten für Krisenkommunikation und PR-Maßnahmen, das sind Kosten für die Einschaltung eines Krisenmanagement- oder PR-Beraters zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Reputation des Versicherungsnehmers.

3. Jahreshöchstentschädigung

Der Versicherer leistet für die innerhalb einer Versicherungsperiode (gemäß Artikel 7 Pkt. 1) eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das ... fache der jeweils für die Service- und Kostenversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

Artikel 16

Verfügung über Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 17

Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt **§ 11 VersVG**.

2. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - 2.1. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - 2.2. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer, dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

Baustein B – Betriebsunterbrechungsversicherung

Wenn eine Betriebsunterbrechungsversicherung für das Cyberrisiko abgeschlossen ist, gelten neben den Gemeinsamen Bestimmungen zusätzlich die folgenden Bestimmungen des Bausteins B, die die Regelungen der Gemeinsamen Bestimmungen abändern, sei es durch Erweiterung oder auch durch Einschränkung.

Artikel 18

Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit

Im Versicherungsfall gemäß Artikel 1 Punkt 3 besteht Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechung wie folgt:

1. Betriebsunterbrechung

Eine Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn infolge der Informationssicherheitsverletzung elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers nicht zur Verfügung stehen oder nicht die übliche Leistung erbringen und daraus ein Schaden entsteht.

- 1.1. Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen Informationssicherheitsverletzung.
- 1.2. Die Betriebsunterbrechung beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Informationssicherheitsverletzung und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Informationssicherheitsverletzung soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die auch ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
- 1.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, nicht als Betriebsunterbrechung.

2. Deckungsbeitrag

- 2.1. Als Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.
- 2.2. Als betriebliche Erträge des versicherten Betriebes gelten:
 - Umsatzerlöse,
 - Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
 - aktivierte Eigenleistungen,
 - sonstige betriebliche Erträgenach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.

- 2.3. Als variable (nicht versicherte) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.

Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

- 2.4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:

Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (zB Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

3. Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

- 3.1. Als Versicherungswert im Sinne des **§ 52 VersVG** gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens folgenden Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.

- 3.2. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Schadens und dauert ... Monate.

Abweichende Haftungszeiten können vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.

- 3.3. Die Haftungssumme verhält sich zur Versicherungssumme wie die Haftungszeit zum Zeitraum von Monaten.

Artikel 19

Besondere Risikoausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Unterbrechungsschäden

1. für den Zeitraum einer geplanten Abschaltung informationsverarbeitender Systeme;
2. durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten;
3. durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
4. durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
5. durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist.
6. durch Softwarefehler entstanden sind, ohne dass eine Informationssicherheitsverletzung vorliegt.

Artikel 20

Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

Der Versicherer ersetzt den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.

Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Dauer des Unterbrechungsschadens verlängert wird durch:

- 1.1. außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge der Informationssicherheitsverletzung nicht gerechnet werden muss;
- 1.2. behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- 1.3. fehlende finanzielle Mittel;
- 1.4. anlässlich der Informationssicherheitsverletzung vorgenommenen Veränderungen oder Verbesserungen;
- 1.5. einen Sach- oder Personenschaden.

2. Jahreshöchstentschädigung

Für alle in einem Versicherungsjahr festgestellten Versicherungsfälle ist die Jahreshöchstentschädigung auf die in der Versicherungspolizze genannte Versicherungssumme begrenzt.

3. Zeitlicher Selbstbehalt

Für den in der Versicherungspolizze vereinbarten Zeitraum der zeitlichen Selbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des Betriebsunterbrechungsschadens.

Artikel 21

Verfügung über Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 22

Zahlung der Entschädigung

4. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt **§ 11 VersVG**.

5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- 5.1. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 5.2. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer, dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

Baustein C – Datenwiederherstellungsversicherung

Wenn eine Datenwiederherstellungsversicherung für das Cyberrisiko abgeschlossen ist, gelten neben den Gemeinsamen Bestimmungen zusätzlich die folgenden Bestimmungen des Bausteins C, die die Regelungen der Gemeinsamen Bestimmungen abändern, sei es durch Erweiterung oder auch durch Einschränkung.

Artikel 23

Gegenstand der Versicherung; Versicherte Daten

1. Gegenstand der Versicherung

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

2. Versicherte Daten

Versichert sind elektronische Daten, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen berechtigt ist und die sich in den informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens befinden und von der Informationssicherheitsverletzung betroffen sind.

Artikel 24

Besondere Risikoausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten, die verlorengegangen sind

1. durch eine geplante Abschaltung informationsverarbeitender Systeme;
2. durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten;
3. durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
4. durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
5. durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
6. die durch Softwarefehler entstanden sind, ohne dass eine Informationssicherheitsverletzung vorliegt.

Artikel 25

Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der tatsächlich angefallenen und erforderlichen Kosten zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten in den Zustand vor der Informationssicherheitsverletzung sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

1. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.
2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten, wenn diese nicht binnen(Zeitraumen) nach Beeinträchtigung der Daten durch die Informationssicherheitsverletzung erfolgt.
3. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den im Versicherungsvertrag als Selbstbehalt vereinbarten Betrag / Anteil zu tragen.

Artikel 26

Verfügung über Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 27

Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt **§ 11 VersVG**.
2. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - 2.1. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - 2.2. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer, dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

Baustein D - Haftpflichtversicherung

Wenn eine Cyberrisiko-Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, gelten neben den Gemeinsamen Bestimmungen zusätzlich die folgenden Bestimmungen des Bausteins D, die die Regelungen der Gemeinsamen Bestimmungen abändern, sei es durch Erweiterung oder auch durch Einschränkung.

Artikel 28

Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die dem versicherten Risiko und der versicherten Betriebsart entspringen und aus welchen dem Versicherungsnehmer wegen einer Informationssicherheitsverletzung und des daraus resultierenden reinen Vermögensschadens Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen;
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Informationssicherheitsverletzung beim Versicherungsnehmer, mitversicherten Unternehmen oder beim Anspruchsteller eingetreten ist.

Artikel 29

Besondere Risikoausschlüsse

1. Unter die Versicherung fallen insbesondere nicht
 - 1.1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - 1.2. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
 - 1.3. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
 - 1.4. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - 1.5. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der vertraglich geschuldeten Leistung.
 2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - 2.1. Ansprüche im Zusammenhang mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen.
 - 2.2. Ansprüche der Versicherten untereinander
 - 2.3. Schäden, die zugefügt werden
 - 2.3.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
 - 2.3.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
 - 2.3.3. Gesellschaftern und Geschäftsteilhabern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Punkt 2.3.2.);
 - 2.3.4. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 2.3.2.) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Punkt 2.3.2.) an diesen Gesellschaften; weiters

Gesellschaften, die demselben Konzern (im Sinne des **§ 15 AktG**) wie der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 2.3.2.) zugehören und zwar im Ausmaß der unmittelbaren und/oder mittelbaren prozentuellen Beteiligung des herrschenden Unternehmens an diesen Gesellschaften.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.
- Ansprüche von Mündeln gegen den in dieser Eigenschaft versicherten gerichtlich bestellten Vormund werden durch diese Ausschlüsse nicht betroffen.

Ein Ausschlussgrund nach Punkten 2.3.1. bis 2.3.4. wirkt gegen sämtliche Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt.

Artikel 30

Zusatzdeckungen

Nur aufgrund jeweils besonderer Vereinbarung sind versichert:

1. Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Für den Versicherungsnehmer besteht für durch ihn veröffentlichte elektronische Medieninhalte Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen oder Urheber- und Markenrechtsverletzungen und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

Im Rahmen der Versicherungssumme ist die Leistungspflicht des Versicherers mit der in der Versicherungspolizze genannten Summe (Sublimit) begrenzt.

2. E-Payment

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Forderungen zur Zahlung von Vertragsstrafen, die gegen den Versicherungsnehmer durch einen E-Payment Service Provider wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden.

Im Rahmen der Versicherungssumme ist die Leistungspflicht des Versicherers mit der in der Versicherungspolizze genannten Summe (Sublimit) begrenzt.

3. Vertragliche Schadenersatzansprüche

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche des Dritten gegen den Versicherungsnehmer wegen vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung sowie auf Mehraufwendungen wegen Verzögerung der Leistung.

Im Rahmen der Versicherungssumme ist die Leistungspflicht des Versicherers mit der in der Versicherungspolizze genannten Summe (Sublimit) begrenzt.

Artikel 31

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls

Als Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind und deren Verletzung die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des **§§ 6 Absatz 3 und 154 Absatz 2 VersVG** bewirkt, werden vereinbart:

Der Versicherer ist bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen zu unterstützen. Dies bedeutet:

1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl oder eine Strafverfügung) vorzunehmen.

3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

Artikel 32

Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 33

Begrenzung der Leistungen

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

2. Jahreshöchstentschädigung

Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres (einer Versicherungsperiode) eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das ... fache der jeweils vereinbarten Versicherungssumme.

3. Rettungskosten; Kosten

- 3.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

- 3.2. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Kosten (ausgenommen solche zur Abwendung und Minderung des Schadens, die auf Weisung des Versicherers aufgewendet werden) und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Artikel 34

Fälligkeit des Deckungsanspruchs

Entschädigungsleistung für Ansprüche Dritter:

Der einheitliche auf Befriedigung berechtigter und Abwehr unberechtigter Ersatzansprüche gerichtete Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers wird mit jenem Zeitpunkt fällig, in welchem erstmals Schadenersatzforderungen gegen den Versicherungsnehmer oder einen Versicherten erhoben werden.

Artikel 35

Verfügung über den Deckungsanspruch

Der Deckungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Artikel 36

Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den im Versicherungsvertrag als Selbstbehalt vereinbarten Betrag / Anteil zu tragen.